

Amtstierärztliche Kontrolle des Handels mit Hunden und Katzen seit Beginn der
Geltung des neuen europäischen Tiergesundheitsrechts-

Vorgehensweise der Wiener Behörden

Der Handel mit Hunden und Katzen vor allem aus und mit den östlich von Österreich gelegenen EU-Mitgliedstaaten boomt seit Jahren. Die Tiere werden dabei nicht nur im Vergleich mit heimischen Züchtern billiger angeboten, sondern können auch binnen kürzester Zeit ohne großen Aufwand für die zukünftigen Besitzer direkt zu ihnen nach Hause geliefert werden. Die Tiere werden auf verschiedenen Handelsplattformen sowie auf den Webseiten der mittlerweile unzähligen sogenannten „Auslandstierschutzorganisationen“ angeboten. Diese Vereine liefern dem Kunden zusätzlich zu seinem neuen Haustier damit auch das Gefühl etwas Gutes getan zu haben. Gerade in der derzeitigen Coronapandemie, die mit der sozialen Isolation vieler Menschen einhergeht, ist ein deutlicher Anstieg der Nachfrage von Tieren aus dem Ausland zu erkennen. Das für derartige innergemeinschaftliche Verbringungen von Hunden und Katzen seit dem 21.04.2021 anzuwendende neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (die Verordnung (EU) 2016/429) hat die Bestimmungen unter denen dieser Handel stattfinden kann noch einmal verschärft.

Die Vorgaben, die beim Handel und der innergemeinschaftlichen Verbringung von Hunden und Katzen einzuhalten sind, finden sich in den folgenden direkt anwendbaren Europäischen Normen sowie den unten angeführten nationalen Gesetzen und Verordnungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- DeIVO (EU) 2020/688
- DeIVO (EU) 2019/2035
- Verordnung (EU) Nr. 576/2013
- DVO (EU) Nr. 577/2013
- Tiertransport VO (EG) Nr. 1/2005
- Veterinärrechtsnovelle 2021, BGBl. I Nr. 73/2021

- Tierseuchengesetz
- Tiertransportgesetz (TTG) BGBl. I Nr. 54/2007
- Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008 (BVO 2008)

Bei der Beurteilung der Frage, wer am innergemeinschaftlichen Handel mit Hunden und Katzen gemäß VO (EU) 2016/429 teilnehmen darf, ist es wichtig die Verbringung zu nicht kommerziellen (privaten) Zwecken, von jener zu kommerziellen Zwecken (im Handel) zu unterscheiden.

Eine Verbringung zu nicht kommerziellen Zwecken (im privaten Reiseverkehr) ist gem. der Begriffsbestimmung des Art. 4 Zi. 14 der VO (EU) 2016/429 jede Verbringung eines von seinem Eigentümer (gem. Art. 4 Zi. 13 eine natürliche Person, die im Identifizierungsdokument, wie dem Heimtierausweis als Eigentümer eingetragen ist), mitgeführten Heimtieres, die weder den Verkauf des betreffenden Heimtieres noch eine andere Form der Eigentumsübertragung (z.B.: Schenkung) an dem Heimtier bezweckt und die Teil der Bewegung des Heimtiereigentümers ist, für die er direkt oder eine von ihm ermächtigte Person verantwortlich ist, wenn das Heimtier räumlich vom Heimtiereigentümer getrennt ist. Heimtiere sind gem. Art. 4 Zi. 11 u.a. Hunde und Katzen, die zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten werden.

Eine Verbringung zu kommerziellen Zwecken (im Handel) liegt immer dann vor, wenn die Bedingungen des Verbringens zu nichtkommerziellen Zwecken nicht erfüllt sind und auch die Ausnahmen gem. Art. 55 der DeIVO (EU) 2020/688 nicht zur Anwendung kommen, die z.B. die Überschreitung der Höchstzahl von fünf mitgeführten Heimtieren betreffen.

Gem. Artikel 4 Zi. 24 richtet sich die Verbringung zu kommerziellen Zwecken an Unternehmer und somit alle natürlichen und juristischen Personen, die u.a. für Tiere verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte. Ein Betrieb ist dabei gem. der Definition nach Art. 4 Zi. 27 jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur od. im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung od. jener Ort in der, bzw. an dem vorübergehend od. dauerhaft Tiere gehalten werden. Auch von diesem Begriff sind Haushalte in denen Tiere gehalten werden, wie auch Tierarztpraxen und Tierärzte ausdrücklich ausgenommen.

Ein Heimtierhalter ist damit nicht berechtigt am Handel teilzunehmen und Hunde sowie Katzen aus dem Ausland zu erhalten und direkt als Bestimmungsort in die Heimtierhaltung einzubringen.

Unternehmer und Betriebe die am Handel mit Hunden und Katzen teilnehmen wollen, müssen gem. Artikel 84 der VO (EU) 2016/429 registriert sein (Züchter) oder bedürfen einer Zulassung gem. Art. 9 und 10 iVm. den Vorgaben des Anhangs I Teil 5 der DeIVO (EU) 2019/2035 (Sammelstellen) oder gem. Art. 9 und 11 (Tierheime) iVm. Art. 97 und 99 der VO (EU) 2016/429. Eine derartige Zulassung gibt es in Wien derzeit nur für das TierQuarTier Wien, das Fundiere, wie auch herrenlose und von der Behörde abgenommene Tiere verwahrt.

Seit dem Beginn der Geltung der VO (EU) 2016/429 ist gem. Art. 101 von den Mitgliedstaaten ein amtliches Register zu führen, in dem alle gem. Art. 93 registrierten Unternehmer und Betriebe wie auch die gem. Art. 97 und 99 zugelassenen Unternehmer und Betriebe einzutragen sind.

Da ein derartiges Register für Betriebe, in denen Hunde und Katzen gehalten werden, unter anderem in Ermangelung der gesetzlichen Ermächtigung in Österreich jedoch noch nicht vorliegt, werden alle in Wien registrierten und zugelassenen Unternehmer und Betriebe in einem länderspezifischen Kontrollplan verzeichnet. Die Geschäftszahlen der tierschutzrechtlichen bzw. tierseuchenrechtlichen Bescheide bzw. der Meldungen gem. § 31 (4) TschG werden als Registrierungs-/Zulassungsnummer für die Veterinärbescheinigung im TRACES verwendet.

Die Vorschriften für eine Verbringung von Hunden und Katzen zu kommerziellen Zwecken sind geregelt in:

- der VO (EU) 2016/429 und der DeIVO (EU) 2020/688 und 2019/2035 mit den im Tierseuchengesetz und auch in der BVO 2018 festgelegten nationalen Durchführungsbestimmungen

Es dürfen im Handel demnach nur Unternehmer Hunde und Katzen nach Österreich verbringen, wenn sie die folgenden unten angeführten Anforderungen gem. Art. 53 der DeIVO (EU) 2020/688 erfüllen:

- a. Elektronische Kennzeichnung mittels Transponder gem. Art. 70 der DeIVO (EU) 2019/2035 (mit Ausnahme leserlicher Tätowierungen vor dem 3.7.2011)

b. Mitführen eines individuellen Identifizierungsdokuments gem. Art. 71 der DeIVO (EU) 2019/2035 (EU-Heimtierausweis gem. Art. 6 lit. b und Art. 22 der VO (EU) Nr. 576/2013) mit dem bestätigt wird, dass

- das Tier aus einem Betrieb kommt, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Tollwutinfektion gemeldet wurde und
- das Tier mind. 21 Tage vor Verbringung gültig gegen Tollwut geimpft wurde. Die Gültigkeitsvorschriften sind Anhang VII Teil I zu entnehmen, der auf Anhang III der VO (EU) Nr. 576/2013 (Ausnahme Jungtiere) verweist
- ggf. eine Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* erfolgt ist

Artikel 54 der DeIVO (EU) 2020/688 regelt die Ausnahmen hinsichtlich der Verbringung von Jungtieren, die nicht bzw. noch nicht gültig gegen Tollwut geimpft wurden (siehe hierzu die Gültigkeitsanforderungen gem. Anhang VII Teil 1). Dabei ist festzuhalten, dass der Handel nach Österreich mit Tieren unter 15 Wochen nach wie vor möglich ist.

Gem. Art. 71 der DeIVO (EU) 2020/688 dürfen Unternehmer Hunde und Katzen nur dann in andere Mitgliedstaaten verbringen, wenn für das jeweilige Tier eine Veterinärbescheinigung gem. Art. 86 der DeIVO (EU) 2020/688 mit Angaben gem. Anhang VIII Teil I vorliegt, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt wurde und die Erfüllung der Angaben in Art. 53 bestätigt.

Die Kontrolle der Identität sowie klinische Untersuchung innerhalb 48h vor dem Abgang aus dem Herkunftsbetrieb durch einen Amtstierarzt ist in Art. 91 der DeIVO (EU) 2020/688 geregelt.

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BVO 2008 gibt es für Empfänger von innergemeinschaftlich zu kommerziellen Zwecken verbrachten Hunden und Katzen besondere zusätzliche Pflichten:

- Der Empfänger von lebenden Tieren hat die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angaben der Art und der Anzahl der Tiere mind. 1 Werktag vor der Ankunft, der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde zu melden

- Sendungen, die den IGH Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht übernommen werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist umgehend zu verständigen

Alle Betriebe in denen Tiere vorübergehend oder dauerhaft gehalten werden, müssen zumindest registriert oder zugelassen sein. Als registriert oder zugelassen im Sinne des Tierseuchenrechts gelten genehmigte Haltungen gem. § 23 Tierschutzgesetz (TschG) sowie gemeldete Züchter gem. § 31 (4) TschG (ohne gewerblichen Hintergrund).

Organisation der Kontrolle des Handels mit Hunden und Katzen in Wien:

Innerhalb der Stadt Wien-Veterinäramt und Tierschutz sind im Fachbereich Veterinärwesen derzeit 23 AmtstierärztInnen u.a. für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für den innergemeinschaftlichen Handel verantwortlich. Der Fachbereich ist in 3 Dezernate untergliedert, die für ein örtlich umschriebenes Gebiet in Wien zuständig sind. Zur Bewältigung der unterschiedlichsten Kontrollvorgaben, wie auch zur Unterstützung der Mitarbeiter wurde ein Qualitätssicherungssystem im Rahmen eines Prozessmanagements etabliert. Diverse Arbeitsunterlagen, Checklisten und Musterdokumente garantieren hierbei eine gleichbleibende Qualität der Kontrollen.

Seit dem Beginn der Geltung der VO (EU) 2016/429 mit 21.04.2021 bis einschließlich 29. Juni 2021 wurden 52 Kontrollen des innergemeinschaftlichen Handels mit Hunden und Katzen durchgeführt. In 41 Fällen wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Neben Kontrollen im Zusammenhang mit Missstandsmeldungen (Anzeigen durch Tierärzte, Polizisten wie auch Privatpersonen) lag ein besonderer Fokus auf der Kontrolle aller Verbringungsmeldungen, die über das TRACES-System der Veterinär Behörde in Wien gemeldet werden. Dies erfolgte in Abstimmung mit der vom zuständigen Stadtrat Mag. Czernohorszky gestarteten Kampagne gegen den illegalen Handel mit Hunden und Katzen.

Alle Akteure, die im Handel mit Hunden und Katzen involviert sind, müssen nicht nur registriert bzw. zugelassen sein, sondern auch im TRACES-System der Kommission angelegt werden. Es obliegt dabei den zuständigen Behörden am Herkunfts- bzw. Bestimmungsort, ob eine Organisation für die Teilnahme am Handel freigegeben und somit auf den Status „Gültig“ gesetzt wird oder eine Löschung erforderlich ist. Es gibt

dabei zwei Varianten eine sogenannte Organisation im System anzulegen. Während bei jenen mit dem Status „Vorbestätigt“ die Ausstellung einer Veterinärbescheinigung durch den zuständigen Amtstierarzt des Herkunftslandes einer Sendung möglich ist und eine Verbringung der Tiere somit nicht zu verhindern ist, wird das Ausstellen einer solchen Bescheinigung beim Löschen einer Organisation mit dem Status „Neu“ hintangehalten.

Alle beim Veterinäramt der Stadt Wien eingegangenen Organisations- wie auch Verbringungsmeldungen (Veterinärbescheinigungen) werden dem örtlich zuständigen tierärztlichen Sachbearbeiter zugeteilt. Wenn möglich wird durch diesen bei Vorhandensein von Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) der potenzielle Empfänger kontaktiert und über die Möglichkeiten einer Annullierung der Sendung, der Umleitung an einen registrierten/zugelassenen Betrieb oder die drohenden Konsequenzen bei Annahme der Sendung in Kenntnis gesetzt.

Bei Übernahme der Sendung oder wenn der Empfänger mangels Kontaktdaten nicht kontaktiert werden konnte, erfolgt eine zeitnahe Überprüfung hinsichtlich folgender Punkte:

- Unterzeichnete Veterinärbescheinigung im Original
- Identität des Tieres
- EU-Heimtierausweis ausgestellt gem. Art. 22 der VO (EU) Nr. 576/2013
- Vorliegen einer gültigen Tollwutimpfung (ggf. Tollwutunbedenklichkeitserklärung)
- Meldung gem. § 11 BVO 2008

Wird ein Transporter vor Ort angetroffen, erfolgt zusätzlich eine:

- Kontrolle gem. § 5 Tiertransportgesetz (Transportpapiere, Fütterungs- und Tränkeanweisung, Beurteilung der Transportmittel, -behälter und Tierversorgung etc.)

Die Maßnahmen, die bei einer nicht gesetzeskonformen Verbringung von Hunden und Katzen gesetzt werden, hängen dabei von den vom Amtstierarzt vorgefundenen Verstößen ab.

Während bei einer Kontrollverweigerung durch den Empfänger eine Anzeige gem. § 27 BVO 2008 iVm. § 64 Tierseuchengesetz gelegt wird, erfolgt bei Nichtantreffen des Tierhalters eine schriftliche Verständigung inkl. neuerlicher Kontrolle oder Vorladung zur Niederschrift im Amtsgebäude. Unabhängig davon wird ausnahmslos jeder Heimtierhalter gemäß § 64 Tierseuchengesetz wegen Übertretung mind. des § 11 Abs. 2 der BVO 2008 angezeigt und ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Sollte das Veterinäramt nicht schon im Vorfeld von der bevorstehenden Ankunft der Tiere verständigt worden sein, erfolgt auch eine Anzeige wegen des Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 BVO 2008. Das aktive Anschreiben des ausländischen Amtstierarztes, der die Sendung am Herkunftsort abgefertigt hat und dessen Aufklärung hinsichtlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Folgen einer Abfertigung, wie auch die Rückmeldung durch das Generieren von Kontrolleinträgen im TRACES-System, haben maßgeblich dazu beigetragen, dass sich die Zahlen der illegalen Verbringungen rasch verringert haben.

Wird bei der behördlichen Kontrolle gem. § 26 BVO 2008 festgestellt, dass keine gültige Tollwutimpfung od. ggf. Tollwutunbedenklichkeitserklärung vorliegt und der EU- Heimtierausweis fehlt bzw. dieser nicht ordnungsgemäß gem. Art 22 der VO (EU) Nr. 576/2013 ausgestellt wurde, sind die Tiere gem. § 20 Abs. 7 und 9 der BVO 2008 abzunehmen und diese gem. Art. 35 der VO (EU) Nr. 576/2013 bis zur Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im TierQuarTier Wien in Quarantäne unterzubringen. Anschließend wird eine Impf- und Quarantäneanweisung als Handlungsanleitung für das TierQuarTier Wien verfasst und ein Bescheid gem. § 20 Abs. 7 und 9 der BVO 2008 erlassen. Handelt es sich beim Empfänger um eine Person ohne festen Wohnsitz in Wien, wird versucht eine Einverständniserklärung zur Eigentumsübertragung zu erwirken (andernfalls erfolgt die Freigabe des Tieres zur Vergabe erst 2 Wochen nach Ablauf der seuchenrechtlichen Maßnahmen und die Kosten für die Unterbringung laufen weiter zumal es im Tierseuchenrecht keinen Verfall gibt). Ein Kostenbescheid erfolgt gesondert.

Der kommerzielle Import von Hunden und Katzen aus Drittländern stellt für Wien eine weitere Herausforderung dar, zumal immer wieder Tiere aus Serbien und der Türkei mangels nicht erfolgreicher Überwachung des Tierverkehrs an den EU-Außengrenzen illegal eingeführt werden. Die Vorgehensweise ist für alle Mitarbeiter des Veterinäramts der Stadt Wien in einer eigenen Arbeitsbeschreibung „AB illegale

Einfuhr von Heimtieren“ beschrieben und variiert je nachdem ob es sich beim Tierhalter bzw. Verantwortlichen um eine vertrauenswürdige Person mit festem Wohnsitz in Wien handelt oder nicht. Während im erstgenannten Fall die Tiere in der Obhut der Besitzer bleiben können und sich diese nach Verfassen einer Niederschrift und Vorabinformation des Grenztierarztes zur Grenztierärztlichen Abfertigung begeben müssen, erfolgt bei nicht kooperativen Personen ohne Wohnsitz in Wien die Verständigung der Zollfahndung, die eine Beschlagnahme der Tiere vornimmt. Die Amtstierärzte der Stadt Wien üben hinsichtlich des illegalen Importes von Hunden und Katzen nur eine unterstützende Tätigkeit aus, indem sie eine Niederschrift vor Ort aufnehmen, notwendige Kopien der mitgeführten Verbringungsdokumente anfertigen und ggf. eine vorübergehende Unterbringung der Tiere im TierQuarTier Wien ermöglichen. Die Verantwortung für illegale Tiersendungen aus Drittländern obliegt gem. § 36 (1) VEVO 2019 den Grenztierärzten des Bundes. Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den handelnden Organen soll den reibungslosen Ablauf künftig sicherstellen.

Folgende Musterdokumente stehen Amtstierärztinnen der Stadt Wien zur Abwicklung ihrer Aufgaben zur Verfügung:

- AB_IGH-Heimtierverbringung
- AB_Illegale Einfuhr von Heimtieren in die EU
- AU-Kontrolle Heimtierverkehr und kommerzielle Verbringung
- AU-Kontrolle kommerzieller Verkehr mit Hunden und Katzen (OHNE Transport)
- Einverständniserklärung zur Eigentumsübertragung (diverse Sprachen)
- Musterbescheid BVO § 20 Abs. 7 und 9
- Muster Impf- und Quarantäneanweisung
- Musteranzeige § 64 TSG
- Mustertext: Info an Heimtierhalter
- Mustertext: Verständigung der ausländischen Amtstierärzte